

An alle Unternehmen  
im Bereich der Stadt Wilhelmshaven,  
die mit hochwertigen Gütern handeln

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten/  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Allgemeine Gefahrenabwehr und Gewerbe**

Lina Könnecke  
RATrUM, Rathausplatz 10, 2. Obergeschoss  
Eingang D, Zimmer 218  
Telefon (0 44 21) 16-3221  
Fax (0 44 21) 16-41 3221  
lina.koennecke@wilhelmshaven.de\*  
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zeichen und Datum Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
32-30/02

Datum  
30.11.2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven zur  
Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen  
Gütern handeln**

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in der zur Zeit gültigen Fassung wird angeordnet:

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln vom 23.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 Buchstabe b wird der Verweis „§ 4 Absatz 4 GwG“ durch „§ 4 Absatz 5 GwG“ ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird die Angabe  
„[https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/32\\_Oeffentliche\\_Sicherheit\\_und\\_Ordnung/32-30\\_Gewerbeangelegenheiten.php](https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/32_Oeffentliche_Sicherheit_und_Ordnung/32-30_Gewerbeangelegenheiten.php)“ durch  
„[https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/32\\_Oeffentliche\\_Sicherheit\\_und\\_Ordnung/32-30\\_Infos\\_Geldwaesche.php](https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/32_Oeffentliche_Sicherheit_und_Ordnung/32-30_Infos_Geldwaesche.php)“ ersetzt.
3. Unter „Hinweise“ erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:  
„Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 2 Nr. 3 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.“

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Gewerbeangelegenheiten -, RATHiUM, Rathausplatz 10, 2. Obergeschoss, Eingang D, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten Montag - Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Änderungen des Geldwäschegesetzes haben eine Anpassung der Allgemeinverfügung erforderlich gemacht.

Zu Artikel 1

Ziffer 1:

Unter Risikogesichtspunkten ist die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, das Unternehmen jedoch gemäß § 4 Absatz 5 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügen muss.

Ein wirksames Risikomanagement ist nicht erforderlich, wenn bei Transaktionen über Kunstgegenstände der Wert von 10.000€ nicht überstiegen wird, unabhängig von der Art der Bezahlung. Darüber hinaus ist kein Risikomanagement erforderlich, wenn bei Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Abs. 10 Satz 2 Nr. 1 ab 2.000€ und bei Transaktionen über sonstige Güter ab 10.000€ vollständig darauf verzichtet wird, Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen.

Ziffer 2:

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verlinkung.

Ziffer 3:

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Rechtsgrundlage.

Zu Artikel 2:

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Feist